

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17b der Stadt Bargteheide

Projektnummer: 15094.01



Beratendes Ingenieurbüro
für Akustik, Luftreinhaltung
und Immissionsschutz

Bekannt gegebene Messstelle
nach §29b BImSchG
(Geräuschemessungen)

Prüfbefreit nach
§ 9 Abs. 2 AIK-Gesetz
für den Bereich Schallschutz

Haferkamp 6
22941 Bargteheide

Ansprechpartner

Björn Heichen

Miriam Sparr

Tel.: +49 (4532) 2809-0

Fax: +49 (4532) 2809-15

info@lairm.de

1. Anlass und Aufgabenstellung



Im Bebauungsplan Nr. 17b der Stadt Bargteheide ist eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche und Kindergarten ausgewiesen. Auf dieser Fläche befinden sich zurzeit eine Kindertagesstätte sowie ein Spielplatz mit einem Bolzplatz. Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17b sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Wohnbebauung geschaffen werden.

Der Spielplatz mit Bolzplatz wird deutlich verkleinert und verlegt. In der vorliegenden Stellungnahme soll die schalltechnischen Auswirkungen des Kinderspielplatzes dargestellt werden.

2. Anforderungen

Der vorhandene Bolzplatz wäre aus heutiger Sicht durchaus als Teil des vorhandenen Kinderspielplatzes anzusehen. Gemäß der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Schleswig-Holsteins sind Bolzplätze nur dann als Freizeitlärm zu betrachten, soweit sie nicht Bestandteil eines Kinderspielplatzes sind. Denn die Freizeitlärm-Richtlinie gilt nicht für Kinderspielplätze, die die Wohnnutzung in dem betroffenen Gebiet ergänzen. Die mit der Nutzung der Kinderspielplätze unvermeidbar verbundenen Geräusche sind als sozialadäquat einzustufen und daher die damit verbundenen Lärmimmissionen von der Nachbarschaft hinzunehmen (vgl. auch § 22(1a) BImSchG).

Sollte der zukünftige Kinderspielplatz ohne Bolzplatz vorgesehen werden, ist davon auszugehen, dass dieser Kinderspielplatz und der von ihnen ausgehenden Geräuschimmissionen als sozialadäquat anzusehen ist und daher die Nachbarschaft die mit dem Kinderspielplatz verbundenen Lärmimmissionen hinzunehmen hat.

Wenn bei einer zukünftigen Verkleinerung des Kinderspielplatzes mit Bolzplatz weiterhin eine Kombination von Spielplatz und Bolzplatz geplant wird, ist darauf zu achten, dass der Bolzplatz gegenüber den Spielplatzbereich weiterhin deutlich untergeordnet und in diesen integriert ist. Sollte dies auch zukünftig der Fall sein, ist ebenfalls von einer sozialadäquaten Situation auszugehen und daher die damit verbundenen Lärmimmissionen von der Nachbarschaft hinzunehmen.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass aufgrund der vorhandenen und vorgesehenen Wohnbebauung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ein Kinderspielplatz als sozialadäquate Anlage auf Grundlage des § 22 (1a) BImSchG ohne erheblichen baulichen Lärmschutz oder sehr starken Einschränkungen der Nutzung realisierbar ist.

Ein Bolzplatz ist lediglich als untergeordneter Teilbereich eines Kinderspielplatzes als sozialadäquat einzustufen und daher die damit verbundenen Lärmimmissionen von der Nachbarschaft hinzunehmen (vgl. auch § 22(1a) BImSchG).

Bargteheide, den 14. Mai 2019

erstellt durch:

gez.

Dipl.-Met. Miriam Sparr
Projektingenieurin



geprüft durch:

gez.

Dipl.-Ing. Björn Heichen
Geschäftsführender Gesellschafter

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen des erteilten Auftrages für das oben genannte Projekt / Objekt erstellt und unterliegt dem Urheberrecht. Jede anderweitige Verwendung, Mitteilung oder Weitergabe an Dritte sowie die Bereitstellung im Internet – sei es vollständig oder auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.